

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.06.2013

Geschäftszeichen:

III 47-1.56.2-39/13

Zulassungsnummer:

Z-56.275-3577

Geltungsdauer

vom: **4. Juni 2013**

bis: **4. Juni 2018**

Antragsteller:

Cosmo Technische Produkte GmbH

Reinheimer Straße 17

64846 Groß-Zimmern

Zulassungsgegenstand:

Mineralverbundplatte "NOFISOL 33" als schwerentflammbarer Baustoff

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung von Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 33" als schwerentflammbare Baustoffe mit dem Brandverhalten der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1^{1,2}.

Die Mineralwolleverbundplatte "NOFISOL 33" besteht aus zwei durch Kautschukstreifen getrennte, vlieskaschierte Mineralwolleplatten mit einer Aluminiumkaschierung auf der Sichtseite.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Aufgrund des geführten Nachweises des Glimmverhaltens der zu verwendenden Mineralwolleplatten nach Abs. 2.1.1 und der nachgewiesenen Brandverhaltensklasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹ darf die Mineralwolleverbundplatte "NOFISOL 33" als schwerentflammbarer Baustoff verwendet werden.

1.2.2 Die Mineralwolleverbundplatte darf im Innenbereich verwendet werden. Sie darf ohne Verklebung auf nichtbrennbaren³ Untergründen mit einer Rohdichte von $\geq 650 \text{ kg/m}^3$ und einer Mindestdicke von 9 mm oder auf Holzwerkstoffen mit einer Dicke von mind. 9 mm und Mindestrohddichte von $\geq 510 \text{ kg/m}^3$ sowie einem Brandverhalten mindestens der Klasse D-s2,d0 nach DIN EN 13501-1¹ aufgebracht werden. Zu anderen flächigen angrenzenden Baustoffen ist ein Mindestabstand von 80 mm einzuhalten.

1.2.3 Die Eignung der Mineralwolleverbundplatte für Verwendungszwecke, die Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz unterliegen, ist mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht nachgewiesen.

1.2.4 Unbeschadet der Bestimmungen in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Mineralwolle- sowie Mineralwolleverbundplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung).

Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Mineralwolleplatten sind zu beachten.

1.2.5 Die Mineralwolleverbundplatte "NOFISOL 33" darf nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

¹ DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

² Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

³ Baustoffklasse DIN 4102-A oder Klasse A1 bzw. A2-s1,d0 nach DIN EN 13501-1

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Beschaffenheit

Die Mineralwolleverbundplatte "NOFISOL 33" muss aus zwei vlieskaschierten Mineralwolleplatten bestehen, die durch vier parallel zueinander angeordnete Kautschukstreifen voneinander getrennt sind. Die Verklebung der Kautschukstreifen mit den Mineralwolleplatten erfolgt mit einer Polyurethanklebeschicht, die werkseitig auf die Streifen aus synthetischem Kautschuk aufgebracht wird.

Das Produkt muss werkseitig auf beiden Seiten mit einer Aluminiumverbundfolie kaschiert sein. Die Verklebung der Aluminiumverbundfolie mit der Mineralwolle erfolgt mit einer Polyethylenschmelzklebeschicht, die werkseitig auf der Verbundfolie aufgebracht sein muss.

Die Befestigung des Glasfaservlieses auf der Mineralwolle erfolgt bei der Herstellung der Mineralwolleplatten durch die Bindemittel der Mineralwolle.

Der Kleber für die werkseitige Verklebung der Kautschukstreifen mit der Vlieskaschierung der Mineralwolleplatte muss ein Polyurethankleber sein. Die Nennauftragsmenge muss $\leq 50 \text{ g/m}^2$ betragen.

Die Mineralwolleplatten müssen aus kunstharzgebundener Steinwolle hergestellt werden.

Für die Herstellung der Mineralwolleverbundplatten "NOFISOL 33" sind nur Produkte verwendbar, die im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind. Die Kennwerte müssen den Angaben des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, entsprechen.

2.1.2 Maße, Rohdichte, Flächengewichte

2.1.2.1 Die Dämmstoffdicke der Mineralwolleplatten, die für die Herstellung von Mineralwolleverbundplatte "NOFISOL 33" verwendet werden, muss 30 mm betragen. Die zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte vom Nennwert der Dämmstoffdicke dürfen maximal $\pm 3 \text{ mm}$ betragen.

2.1.2.2 Der Mittelwert der Rohdichte der Mineralwolleplatte muss $140 \text{ kg/m}^3 (\pm 10 \%)$ betragen.

2.1.2.3 Die Aluminiumkaschierung muss aus einer Aluminiumfolie, einem Glasgittergelege und einer Polyethylenschmelzklebeschicht bestehen. Das Flächengewicht der Aluminiumverbundfolie (einschließlich der PE-Schmelzklebeschicht) muss $78 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ betragen.

2.1.2.4 Das Glasfaservlies der Mineralwolleplatte, die für die Herstellung der Mineralwolleverbundplatte "NOFISOL 33" verwendet wird, muss eine Dicke von $\geq 0,41 \text{ mm}$ bis $< 1 \text{ mm}$ und ein Flächengewicht von $50 \text{ g/m}^2 \pm 10 \%$ haben.

2.1.2.5 Die Kautschukstreifen müssen eine Dicke von $6 \text{ mm} (\pm 10\%)$ und eine Rohdichte von $50 \text{ kg/m}^3 (\pm 10 \%)$ haben. Es müssen vier parallel verlaufende Trennstreifen mit einer Breite von 50 mm und einer Länge von 1000 mm pro Platte vorhanden sein.

2.1.2.6 Die Dicke der Mineralwolleverbundplatte muss $66 \text{ mm} (\pm 10 \%)$ betragen.

2.1.3 Brandverhalten

2.1.3.1 Die mit einer Aluminiumverbundfolie kaschierte Mineralwolleverbundplatte muss bei Verwendung auf den im Abschnitt 1.2.2 genannten Untergründen die Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen der Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1⁴, Abschnitt 11, erfüllen.

2.1.3.2 Die Mineralwolleplatten dürfen nicht glimmen. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16⁴ die Anforderungen nach DIN 4102-1³, Abschnitt 5.2.2.5 a) und 5.2.2.5 d) erfüllen.

⁴ DIN 4102-16:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 16: Durchführung von Brandschachtprüfungen

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Nr. Z-56.275-3577

Seite 5 von 7 | 4. Juni 2013

Der Glühverlust der Mineralwolleplatten muss bei der Prüfung nach DIN EN 13820⁵ den Angaben des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, entsprechen.

2.1.4 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der Einzelbaustoffe muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung**2.2.1 Herstellung**

Bei der Herstellung des Baustoffes sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Der Baustoff, dessen Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff, auf der Verpackung oder dem Beipackzettel anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - dem Namen des Herstellers
 - der Zulassungsnummer: Z-56.275-3577
 - dem Bildzeichen oder der Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk (darf verschlüsselt erfolgen)
- Brandverhalten: schwerentflammbar (Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1¹; Bauprodukt glimmt nicht) gemäß Anwendungsbedingungen

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁶ Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte, deren Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck anzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁵ DIN EN 13820:2003-12 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Gehalts an organischen Bestandteilen; Deutsche Fassung EN 13820:2003

⁶ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2012

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.2 die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist, zu beachten.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens für fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit den Anforderungen entsprechenden Produkten ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Fremdüberwachung hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitten 2.1.3.1 und 2.1.3.2 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁷ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich sind die Bestimmungen des beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Prüf- und Überwachungsplans, der Bestandteil dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist zu beachten.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

⁷

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Sonderheft Nr. 2 vom 1. April 1997

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

- 3.1 Es sind die Bestimmungen des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 3.2 Das Brandverhalten der Mineralwolleverbundplatte ist nicht nachgewiesen, wenn sie zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1.1 mit einer Beschichtung, Kaschierung oder Ähnlichem versehen werden oder die Befestigung auf dem Untergrund mit einem Kleber erfolgt.
- 3.3 Für die Befestigung der Mineralwolleverbundplatte auf dem Untergrund sind ausschließlich nichtbrennbare, mechanische Befestigungsmittel zu verwenden.
- 3.4 Für das Verschließen von Stößen der Mineralwolleverbundplatte ist der Fugenkleber "Flamro KL"; Hersteller: Flamro Brandschutz-Systeme GmbH; Leiningen gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis, Nummer: P-MPA-E-98-094 vom 2. Dezember 2008 zu verwenden. Alternativ dürfen andere Fugenkleber verwendet werden, wenn für sie ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis für die Baustoffklasse DIN 4102-A vorliegt.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt